

# SOZIALGERICHT BREMEN

S 24 SO 103/09 ER



## BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

A.,  
A-Straße, A-Stadt,

Antragstellerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr. B.,  
B-Straße, A-Stadt, Az.: - -

g e g e n

Stadtgemeinde Bremen, vertreten durch die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit Jugend und Soziales, - Referat 13 -,  
Bahnhofsplatz 29, 28195 Bremen, Az.: - -

Antragsgegnerin,

hat die 24. Kammer des Sozialgerichts Bremen am 24. Juli 2009 durch ihre Vorsitzende, Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Stuth, beschlossen:

**Die Antragsgegnerin wird unter Aufhebung des entgegenstehenden Bescheides verpflichtet, der Antragstellerin darlehensweise 1.101,00 Euro Deponat für die Wohnung A-Straße zu bewilligen sowie ihr unter dem Vorbehalt der Rückforderung eine angemessene Beihilfe für Bodenbelag und die Erstausstattung mit Möbeln zu gewähren.**

**Im Übrigen wird der Antrag abgewiesen.**

**Die außergerichtlichen Kosten der Antragstellerin trägt die Antragsgegnerin.**

## GRÜNDE

I.

Die Antragstellerin stammt aus Afghanistan, sie ist 1985 geboren und leidet an Mukoviszidose. Dadurch ist sie schwerbehindert und kann nach ärztlichem Attest keine Treppen steigen. Sie hat ein Kind und ist aktuell mit dem zweiten schwanger.

Am 23.04.2009 stellte sie bei der Antragsgegnerin Antrag auf Grundsicherungsleistungen. Sie wolle von F-Stadt nach A-Stadt umziehen, da sie nach der Trennung von ihrem Mann die Unterstützung der Familie brauche. In F-Stadt bezog sie Grundsicherungsleistungen in Höhe von 571,84 Euro monatlich (zuletzt Bescheid vom 08.01.2009 der Stadt F-Stadt, Fachbereich Soziales). Die Stadt F-Stadt stimmt auch dem Umzug zu, der damals noch mit dem Ehemann zusammen geplant war (Bl. 25 BA).

Mit Schreiben vom 23.04.2009 teilte ihr die Antragsgegnerin mit, dass derzeit ein Antrag wegen des Wohnsitzes in F-Stadt abgelehnt werden müsste, sie könne aber nach Anmietung einer Wohnung in A-Stadt mit max. 505,00 Euro Bruttokaltmiete (wegen Schwangerschaft und Krankheit) nachdem SGB XII rechnen. Sie müsse u. a. den Einstellungsbescheid über Leistungen nach dem SGB XII aus F-Stadt vorlegen.

Zum 21.04.2009 meldete sich die Antragstellerin mit ihrem Sohn in der Wohnung ihrer Eltern in A-Stadt an, zum 01.05.2009 in der Wohnung A-Straße. Am 28.04.2009 stellte ihr die Antragsgegnerin eine Mietübernahmebescheinigung für diese Wohnung aus (bis 505 Euro Kaltmiete plus 100,00 Euro Heizkosten).

Die Antragstellerin legte eine Bescheinigung des Klinikums X. vor, nach der sie wegen ihrer Krankheit eine Erdgeschosswohnung mit einem Boden, auf dem ambulante physiotherapeutische Maßnahmen möglich sind, benötige. Im Moment werde sie von ihrem Bruder in die elterliche Wohnung getragen, die im 5. Stock liege, das sei nicht weiter zumutbar.

Mit Bescheid vom 25.05.2009 lehnte die Antragsgegnerin den Antrag auf Übernahme des Deponats und der Beihilfe für den Bodenbelag ab.

Zum Zeitpunkt der Bedarfsentstehung (Mietvertragsunterzeichnung) habe sich der gewöhnliche Aufenthalt in F-Stadt befunden, A-Stadt sei dafür nicht zuständig. Der Bodenbelag sei aus den Regelsätzen zu bezahlen.

Am 26.05.2009 stützte sich die Antragsgegnerin dagegen in einem Schreiben auf das Argument, die Wohnung sei ohne ihre Zustimmung angemietet worden, der Antrag richte sich nun auf Schuldenübernahme. Ein rechtzeitiger Antrag am früheren Wohnsitz hätte die dortige Zuständigkeit ausgelöst (Bl. 16 GA.).

Am 05.06.2009 wurde der vorliegende Eilantrag gestellt. Die Antragstellerin ergänzt, dass sie in der Wohnung der Eltern keine Physiotherapie erhalten könne, derer sie dringend bedürfe. Der Mann habe alle Möbel mitgenommen.

Sie beantragt,

die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung unter Aufhebung des Bescheides vom 25.05.2009 zu verpflichten, ihr das Deponat für die Wohnung A-Straße in Höhe von 1.101,00 Euro sowie die beantragte Beihilfe für den Bodenbelag und die Ausstattung mit Möbeln zu bewilligen,

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzuweisen.

Ab 01.05.2009 erhalte die Antragstellerin Grundsicherung und ihr Sohn Hilfe zum Lebensunterhalt sowie insgesamt 605,00 monatlich für die Kosten der Unterkunft. Eine Mietkaution könne nach § 29 SSG XII nur bei vorheriger Zustimmung zum Umzug übernommen werden. Daran fehle es, sie könne auch nicht nachgeholt werden. Eine Ausstattung mit Mobiliar scheitere daran, dass ein konkreter Bedarf nicht bekannt sei. Es sei nicht dargelegt, warum aus der früheren Wohnung keine Ausstattung mitgebracht worden sei. Der Vortrag, der Ehemann habe alles mitgenommen, genüge nicht, insbesondere nicht hinsichtlich der Möbel, die das Kind benötige. Es sei auch nicht vorgetragen, welche zivilrechtlichen Schritte die Antragstellerin unternommen habe, um die Möbel anteilig zu bekommen. Es handele sich nicht um eine Erstausstattung. Die Mietübernahmebescheinigung stelle keine Zustimmung zu der Anmietung dieser Wohnung dar, sondern zeige nur die Höhe der Miete, die Rahmen der Freizügigkeit übernommen werden könne.

Dem Gericht haben die einschlägigen Behördenakten vorgelegen.

II.

Das Gericht kann auf Antrag nach **§ 86b Abs. 2 SGG** eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte (Satz 1); es kann eine einstweilige Anordnung auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen,

wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile notwendig erscheint (Satz 2). Neben dem Anordnungsgrund (Eilbedürftigkeit), setzt die Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz einen Anordnungsanspruch (Leistungsanspruch) voraus.

Die Voraussetzungen für den Erlass der begehrten einstweiligen Anordnung gemäß § 86 b Abs. 2 S. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG), liegen vor.

Die Antragstellerin hat sowohl einen Anordnungsanspruch als auch einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht.

Rechtsgrundlage für den Anspruch auf die Übernahme des Deponats ist § 29 Abs. 1 S. 7 und 8.

Es handelt sich um einen notwendigen Umzug, die Antragstellerin war wegen familiärer Hilfe angesichts ihrer Krankheit, der nötigen Kinderbetreuung und ihrer Schwangerschaft darauf angewiesen. Es ist zudem ihr Wunsch- und Wahlrecht (§ 9 Abs. 2 SGB XII) zu berücksichtigen. Das hat die Antragsgegnerin mit der Erwähnung des Freizügigkeitsgrundrechts auch getan. Bei einem notwendigen Umzug soll die Zustimmung vom Sozialhilfeträger erteilt werden, d. h., der Anspruch ist in der Regel gegeben. Der angegriffene Bescheid bezieht sich im Übrigen nicht darauf, sondern auf den fehlenden gewöhnlichen Wohnsitz in A-Stadt und die damit fehlende örtliche Zuständigkeit der Antragsgegnerin. Das trifft nach dem Sachverhalt nicht zu.

Für die Übernahme der Mietkaution - als Darlehen - ist die vorherige Zustimmung des Sozialhilfeträgers nicht Voraussetzung, zuständig ist der Träger am Zuzugsort (Grube/Wahrendorf, Komm. zu SGB XII Rnrn. 42, 43 und 53 zu § 29 m.N.. Anders bei Umzugskosten, die hier nicht streitig sind).

Danach hat die Antragstellerin bzw. ihre Bedarfsgemeinschaft einen Anspruch auf Bewilligung der Kaution als Darlehen, das nicht mit der laufenden Hilfe verrechnet werden darf (Grube/Wahrendorf, a. a. O.). Einen weitergehenden (Zuschuss-) Anspruch hat sie nicht, insoweit war der Antrag abzulehnen. Die Antragsgegnerin kann sich ihren Rückzahlungsanspruch abtreten lassen.

Nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII hat die Antragstellerin auch einen Anspruch auf die begehrte Erstaussstattung der Wohnung glaubhaft gemacht. Das bestreitet die Antragsgegnerin auch nicht grundsätzlich. Sie „...kommt immer dann in Betracht, wenn die nachfragende Person aus welchen Gründen auch immer(...) über keine entsprechenden Gegenstände verfügt (...). Dies kann etwa gegeben sein nach einem Wohnungsbrand, nach einer Partnerschaftstren-

nung....(Grube/Wahrendorf, Rn. 6 zu § 31 SGB XII). Die Besonderheiten des Einzelfalles sind zu berücksichtigen. Diese bestehen hier darin, dass die Antragstellerin zu 80% schwerbehindert mit einem kleinen Sohn nach Trennung vom Ehemann zu ihrer Familie nach A-Stadt zog. Es ist ihr in der Lage nicht vorzuhalten, dass sie nicht mit dem Ehemann direkt oder gerichtlich eine Aufteilung der Möbel erstritten hat, sondern ohne Umzugsgut (sie kann nicht einmal allein Treppen steigen) nach A-Stadt zu ihren Eltern ging.

Die Rechte der Antragstellerin sind nicht anders zu wahren, als durch eine weitgehende Vorwegnahme der Hauptsache. Die Antragsgegnerin ist dadurch geschützt, dass die Bewilligung unter dem Vorbehalt der Rückforderung erfolgt.

Rechtsgrundlage für die begehrte Bewilligung eines Bodenbelags ist ebenfalls § 29 SGB XII. Eine erforderliche Einzugsrenovierung kann unter besonderen Umständen einen notwendigen Bedarf darstellen (Grube/Wahrendorf, a. a. O., Rnr. 57 zu § 29 SGB XII m. N.), auch dann, wenn sie nicht eine „Schönheitsreparatur“ im mietvertragsrechtlichen Sinne ist. Mehr als den Bodenbelag verlangt die Antragstellerin nicht. Hier ergibt sich aus dem Besichtigungsprotokoll der „G. Wohnungsbaugesellschaft“ vom 4.5.2009 (Bl. 9 GA), dass der vorhandene Bodenbelag erhebliche Gebrauchsspuren aufweist. Angesichts der nachgewiesenen Lungenkrankheit der Antragstellerin ist damit glaubhaft gemacht, dass sie diese Teilrenovierung benötigt, um - wie z. B. auch Allergiker - ohne zusätzliche Atemnot dort leben und Physiotherapie erhalten zu können.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

## RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde statthaft. Sie ist **innen eines Monats** nach Zustellung beim Sozialgericht Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, **schriftlich** oder mündlich **zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Straße 1, 29223 Celle oder der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen **schriftlich** oder mündlich **zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

gez. Dr. Stuth  
Richterin am Verwaltungsgericht